

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00243 vom 13. März 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00243

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00243 du 13 mars 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00243 del 13 marzo 2025

Regeste

Familiennachzug | [Der Beschwerdeführer, ein mongolischer Staatsangehöriger, ersuchte um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, um bei seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern leben zu können. Die Ehefrau und die Kinder erhielten im Jahr 2016 in Anerkennung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung.] Der Beschwerdeführer hat rechtsgenügend belegt, mit seiner Ehefrau verheiratet zu sein (E. 5). Aufgrund der Erwerbstätigkeit der Ehefrau und der eingereichten Arbeitszusicherung ist nicht mehr von einem künftigen Sozialhilfebezug auszugehen (E. 6). Der Entscheid der Vorinstanz erweist sich daher zum heutigen Zeitpunkt als rechtsverletzend, weshalb er aufzuheben ist. Da sich die Vorinstanzen mit den weiteren Nachzugsvoraussetzungen bislang nicht auseinandergesetzt haben, ist die Sache zur erneuten Prüfung zurückzuweisen (E. 7). Gegenstandslosigkeit UP/Gutheissung URB. Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Wie sich nachfolgend zeigt, ist der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an diese zurückzuweisen. Daher kann (vorerst) offenbleiben, ob die Familienangehörigen des Beschwerdeführers über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht im Sinn der Rechtsprechung zum Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMRK verfügen.

E. 5.1

Da es sich bei der Ehe um eine rechtsbegründende Tatsache handelt, trägt der Beschwerdeführer hierfür die Beweislast (vgl. VGr, 9. Dezember 2021, VB.2021.00430, E. 3.3). Gemäss Art. 45 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) wird eine im Ausland gültig geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt, sofern sie nicht dem Ordre public nach Art. 27 IPRG widerspricht (vgl. VGr, 15. Februar 2024, VB.2023.00449, E. 3.2 mit Hinweis). Eine Ehe entfaltet auch ohne Eintragung im schweizerischen Personenstandsregister Rechtswirkungen. Kann eine Ehe aus nicht mit deren Gültigkeit im Zusammenhang stehenden Gründen nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen werden, steht dies einem Ehegattennachzug nicht entgegen (VGr, 14. März 2012, VB.2012.00034, E. 4.2).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer und C gaben bereits anlässlich ihrer ersten Befragung im Asylverfahren am 11. März 2009 an, dass sie seit dem Jahr 2000 verheiratet seien und ihre Ehe im Jahr 2002 hätten registrieren lassen. Der Beschwerdeführer reichte zudem einen mongolischen Eheschein sowie zwei Auszüge aus dem mongolischen Eheregister ein, die

bestätigen, dass er und C am 10. Januar 2000 geheiratet haben beziehungsweise ihre Ehe am 18. Februar 2002 registrieren liessen. Mit Eingabe vom 21. Januar 2025 reichte der Beschwerdeführer überdies ein Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 3. Oktober 2024 ein, mit dem die Einträge von C sowie der zwei minderjährigen Kinder im Zivilstandsregister beziehungsweise im Infostar bereinigt wurden. Namentlich berichtete das Bezirksgericht Meilen den Namen von C von "G" auf "C" und ihren Zivilstand von " unbekannt" auf "verheiratet seit dem 10. Januar 2000". In den Einträgen der Kinder berichtete es den Nachnamen von "I" auf "J", den Namen der Mutter von "G" auf "C" und den Namen des Vaters von "H" auf "A". Dieses Urteil des Bezirksgerichts Meilen ist rechtskräftig. Spätestens seitdem der Zivilstand von C im Zivilstandsregister beziehungsweise im Infostar auf "verheiratet seit dem 10. Januar 2000" geändert wurde, steht fest, dass der Beschwerdeführer und C nicht bloss "nach Brauch" verheiratet sind. Der Beschwerdeführer hat die Ehe damit rechtsgenügend belegt. Anders als von den Vorinstanzen angenommen kann sich der Beschwerdeführer folglich grundsätzlich auf Art. 44 Abs. 1 AIG berufen.

E. 6

Die Ehefrau des Beschwerdeführers und die gemeinsamen Kinder waren in der Vergangenheit auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen. Seit dem 22. August 2022 arbeitet C in einem 80%-Pensum als Pflegeassistentin und verdient Fr. 3'810.70 brutto pro Monat zuzüglich Kinderzulagen sowie weiterer Zulagen. Per Ende September 2022 konnten sie und die Kinder sich von der Sozialhilfe lösen. Der Beschwerdeführer reichte mehrere Schreiben des Verwaltungsratspräsidenten der K AG ein. Darin bestätigt dieser, dass er den Beschwerdeführer in einem 100%-Pensum anstellen wolle, sobald der Beschwerdeführer über eine Aufenthaltsbewilligung verfüge. Zum Zeitpunkt des Entscheids des Beschwerdegegners lag lediglich eine Arbeitszusicherung für den Beschwerdeführer vor, die fast drei Jahre alt war. Seither hat der Verwaltungsratspräsident der K AG jedoch mehrfach bestätigt, den Beschwerdeführer nach wie vor anstellen zu wollen, und dies nachvollziehbar begründet. Die aktuelle Bestätigung datiert vom 18. April 2024. Darin sichert die K AG dem Beschwerdeführer einen Bruttolohn von Fr. 5'000.- zu. Vor diesem Hintergrund ist nicht mehr von einem künftigen Sozialhilfebezug auszugehen. Auch ein künftiger Ergänzungsleistungsbezug droht nicht. Die Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 1 lit. c und e AIG sind daher heute erfüllt.

E. 7

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer kann, wie dargelegt, nicht mehr mit der Begründung verweigert werden, der Beschwerdeführer habe seine Ehe nicht nachgewiesen und die Familie sei künftig auf Sozialhilfe angewiesen. Der Entscheid der Vorinstanz erweist sich daher zum heutigen Zeitpunkt als rechtsverletzend, weshalb er aufzuheben ist. Mit den weiteren Voraussetzungen für einen Familiennachzug haben sich die Vorinstanzen bislang nicht auseinandergesetzt. Es rechtfertigt sich daher, die Sache zur erneuten Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache zur erneuten Prüfung sowie zum Neuentscheid an die Sicherheitsdirektion zurückzuweisen.

E. 8.2

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz

reformativ oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind somit dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Desgleichen hat dieser dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 8.3

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung und Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Die Beschwerde war begründet, der Beschwerdeführer ist mittellos und die Rechtsvertretung erweist sich angesichts der sich stellenden Rechtsfragen als notwendig. Durch die Kostenbelastung des Beschwerdegegners wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Beschwerdeverfahren gegenstandslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung ist gutzuheissen und dem Beschwerdeführer in der Person von Rechtsanwältin B eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Der in der eingereichten Honorarnote geltend gemachte Aufwand von Rechtsanwältin B ist durch die Bezahlung der Parteientschädigung abgegolten (vgl. VGr, 27. Oktober 2022, VB.2022.00464, E. 6.3 – 3. März 2022, VB.2021.00580, E. 4.4 – 18. Februar 2021, VB.2020.00399, E. 4.4).

E. 9

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.